HGO

Hessische Gemeindeordnung

Basiswissen Schwerpunkte Exemplarische Konfliktpunkte

Gewidmet in immerwährender Dankbarkeit Oskar Müller, Gerhard Kaul, Erhard Merz, meinen Königsmachern aus der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

(Stand der Bearbeitung: 09.05.2021)

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Bürgermeister a.D.

RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)

Mentaltrainer

Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege in Rodenbach (Main-Kinzig-Kreis)

www.maltejoerguffeln.de

I_

Kommunale Selbstverwaltungsgarantie

1. Art. 28 Grundgesetz (GG)

Art 28 GG

- (1) <u>Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.</u> In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen

Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Folgerungen aus Art. 28 GG

- Die Verfassungen der Bundesländer müssen den in Art. 28 I GG niedergelegten Grundsätzen entsprechen. Die Leitentscheidungen des Grundgesetzes binden die Länder.
- Eine Landesverfassung, die dem, Grundgesetz widerspricht ist nichtig.
 Bundesverfassungsgericht <u>bricht</u> Landesverfassungsrecht, Bundesrecht <u>bricht</u> Landesrecht (Art. 31 GG)
- Das Volk in den Ländern muss eine Volksvertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen (= Wahlrechtsgrundsätze) hervorgegangen ist.
- In Gemeinden und Kreisen muss es Volksvertretungen geben.

Rechtsstaatsgrundsätze

- * Grundsatz der Gewaltenteilung/Gewaltentrennung (Art. 20 II GG)
 - * Gewährleistung persönlicher Grundrecht
- * Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung
- Bindung der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt an Gesetz und

Recht (Art. 20 III GG)

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
 - * Grundsatz der Rechtssicherheit
- * Grundsatz der Messbarkeit der staatlichen Handlungen
 - * Nullum crimen sine lege (Art. 103 II GG)
- * Nulla poena sine lege (Die Rückwirkung von Strafgesetzen muß verboten sein)
- * Ne bis in idem (Niemand darf wegen derselben Tat zweimal gerichtlich bestraft werden)
 - * Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck
 - * Übermaßverbot
 - * Gewährleistung von Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG), Rechtsweggarantie

Wesensmerkmale der repräsentativen Demokratie

- * Existenz einer Volksvertretung
- * Herrschaft der Mehrheit (Mehrheitsprinzip*
- * Freie, gleiche, unmittelbare, geheime Wahlen
 - * Kontrollrechte der Volksvertreter

2. Art. 137 Hessische Verfassung

Art. 137 Hessische Verfassung

- (1) ¹Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. ²Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.
- (3) ¹Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. ²Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.
- (4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.
- (5) ¹Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. ²Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.
- (6) ¹Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. ²Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

Sonderproblem Konnexitätsprinzip Art. 137 VI HV

(6) ¹Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. ²Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der

Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein

entsprechender Ausgleich zu schaffen. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

II. HGO Basiswissen

§ 2 HGO

Wirkungskreis

" ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung"

Im Gemeindegebiet

§ 3 HGO

Neue Pflichten

- nur durch Gesetz
- Aufbringung der Mittel ist zu regeln

Praxisproblem:

Finanzierung der neuen Aufgaben ???

Art. 137 VI HV

Stichworte:

* Asyl

* COVID- 19- Pandemie

"Schnelles Handeln ohne Verwaltung-, / Problemlösungserfahrung"

" Macht mal, ihr bekommt später einen Ausgleich"

§ 4 HGO

Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten (dualistisches Aufgabenmodell)

 Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, bei denen Umfang des Weisungsrechts und die Aufbringung der Mittel zu regeln ist

Beispiele aus der Praxis:

- Umsetzung BMG, neuer Personalausweis
 - Sozialrecht
- Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden
 - "kooperativer Förderalismus"

§§4b,c HGO

- Gleichstellung von Mann und Frau (Frauenbüros etc.)
 - Beteiligung von Kinder und Jugendlichen

("angemessen"?)

Praxisbeispiel:

Kinder- und Jugendbeiräte "zahnlose Tiger?"

Satzungen

Regelung der örtlichen Angelegenheiten durch "Satzungen"

§ 6

Hauptsatzung

§ 6 II HGO " keine wesentlichen Änderungen im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung"

Praxisbeispiele:

- Zusammensetzung des Gemeindeverstands / Magistrats
 - Bekanntmachungsbestimmungen (Problem der Hinweisbekanntmachung)
- Ortsbeiräte (Wegfall von Ortsbeiräten in Flächengemeinden)

Öffentliche Bekanntmachungen

" örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, Amtsblatt oder im Internet"

Praxisprobleme:

- Zeitung: Wer liest 2021 noch eine Tageszeitung?
 - Hinweisbekanntmachung im Internet
- Amtsblatt: "Verteilung im Gemeindegebiet, Kosten?
 - "Bringschuld" und " Holschuld" bei Informationen
 - Investigativ agierende Bürgerinnen und Bürger

§ 8 Einwohner und Bürger

- Einwohner: Wohnsitz
- Bürger: wahlberechtigte Einwohner

Praxisprobleme:

" ausländische Bürger"

" EU- Bürger"

§ 8a

Bürgerversammlung

- einmal im Jahr (Kommunalaufsicht kontrolliert das und fragt Durchführung ab!)
 - Leitung durch den Vors. der Gemeindevertretung

Praxisprobleme:

wenige Bürger kommen

Mandatsträger dominieren Diskussionen
"stumpfes Schwert!"

§ 8b

Bürgerentscheid

- Instrument der "Volksdemokratie!"
 - " wichtige Angelegenheiten"
 - Quoren und Antragsfristen
 - klar strukturiertes Verfahren

Praxisprobleme:

"Wahrnehmung relevanter Probleme durch die Kommunalpolitik"
Ausschlusstatbestände des § 8 b II HGO

Praxisprobleme:

Haushaltssatzung, Gemeindeabgaben, Straßenbeiträge

§ 8c

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen Beiräten, Kommissionen, Sachverständigen

"Einräumung von Anhörungs-, Vorschlag- und Redemöglichkeiten"

Praxisprobleme:

Kinder- und Jugendbeiräte

Besetzungspraxis

Umsetzung der Empfehlungen?

"Wenn ich nicht mehr weiter weiß, mach ich einen Arbeitskreis!"

Organe

Oberstes Organ: Gemeindevertretung " alle wichtigen Entscheidungen" Laufende Verwaltung: Gemeindevorstand / Magistrat

Praxisproblem:

"Was ist laufende Verwaltung?" (str.)

Abgrenzungen in Hauptsatzungen etc.

Aufsicht

" Die Aufsicht des Staates schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten"

Praxisproblem:

Interventionen durch die Kommunalaufsicht

"Parteigänger zum Landrat"

Wahrnehmung der Aufsicht

Informelle und formelle Aufsicht

§ 12 ff.

Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen

§ 14

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

Praxisprobleme:

Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte, Vereine und Organisationen in der Gemeinde

Regelung durch Satzung!

Beispiel für Genehmigungstatbestände

§

Unzulässige Verwendung

Die Verwendung des Wappens sowie des Logos ist nicht zulässig

- 1. für Werbezwecke (sofern nicht ausdrücklich genehmigt),
 - 2. auf Geschäftspapieren,
 - 3. für parteipolitische Zwecke oder
- 4. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Firmen und Einzelpersonen

Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

Bereitstellung der erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen

Praxisprobleme:

- Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden

(Was bleibt noch an Selbstverwaltungsaufgaben?)

- Staatsziele nach HV (Artt. 26 a, 26 b, 26 e, 26 d, 26 g, 62 HV)

MERKE:

Staatsziele sind nicht einklagbar!

"Zahnloser Tiger"

Exkurs: Staatsziele

Erwin Stein, einer unserer Verfassungsväter, nach 1946 u.a. Hessischer Justizminister und Kultusminister und späterer Richter am hat in einem Aufsatz mit dem Titel "Die Bundesverfassungsgericht, Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung (http://starweb.hessen.de/cache/hessen/landtag/dreissig_jahre_hessische_verfass ung(9)Stein.pdf) klar deutlich gemacht, dass Staatszielbestimmungen politische Grundentscheidungen und Ziele für das staatliche Leben normieren.

Staatszielbestimmungen sind Leitideen einer Verfassung im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption.

Mehr aber auch nicht!

Aus Staatszielen ergibt sich kein subjektives Recht, kein klagbarer Anspruch der Bürger, dass die in § 19 HGO genannten Einrichtungen vorgehalten werden müssen!!!

Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

" Einwohner" müssen Lasten tragen!

Rechtsformwahl obliegt der Gemeinde

- Öffentlich oder privat

Praxisprobleme:

- Zugang zu öffentlichen Einrichtungen
- -AfD und Querdenker im Bürgerhaus?
- Türkischer Fussballverein will einen Sportplatz
- Finanzielle Belastungen durch Liegenschaften (Outsourcing?)

Ehrenamtliche Tätigkeit

Verpflichtung, eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben

Praxisprobleme:

- Wahlhelfer (Wer hilft noch ?)
- Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes

(Wer ist 24 Stunden – 52 Wochen – 365 Tage aktiv in der Feuerwehr?)

Persönliche Dienste

" Einwohner können zur Erfüllung dringender öffentlicher Aufgaben für beschränkte Zeit zu persönlichen Diensten herangezogen werden"

Praxisproblem:

Sicherung des Brandschutzes

"Pflichtfeuerwehr"?

§ 23

Ablehnung der Heranziehung bei wichtigen Gründen

(§ 23 II HGO)

Verschwiegenheitspflicht

"Ehrenamtlich Tätige"

Praxisprobleme:

- Akteneinsichtsausschüsse (§ 50 II HGO)
 - Mitteilung von Internas an die Presse
 - Investigativer Journalismus
 - Plauderer und Erzähler
- "Parteilose Bürgermeister/Bürgermeister ohne Mehrheit"
- Volljuristen, Steuerberater und Beamte als Mandatsträger ?
 - "Intellektuelle Qualifikationen von Mandatsträgern?"

§ 24 a

Verletzung der Schweigepflicht ist bußgeldbewehrt

Widerstreit der Interessen

"Sicherung der Reinheit der Verwaltung"
Interessenkollisionen sollen vermieden werden
Anzeigepflicht des Mandatsträgers in den Fällen des § 25 I HGO

Praxisprobleme:

- Angehörige nach § 25 V HGO
- Selbständige, Rechtsanwälte, Notare, Bedienstete bei Grundstücksgeschäften ("Lokalkolorit!")
- Freundschaftsdienste, Kumpanei, "Lumpanei", Parteigänger
 - "Mehrfach- Aktive Mandatsträger"

Treueplichten

"Ehrenbeamte" dürfen nicht gegen die Gemeinde vorgehen"

Praxisprobleme:

Rechtsanwälte, Freiberufler etc.

§ 26 a

Anzeigepflichten

Einmal im Jahr Mitteilung der Mitglieder des Organs der Gemeinde über Mitgliedschaft in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft der Genossenschaft oder einem anderen Verband an den Vors. des Gremiums

Zweck:

Sicherung der Reinheit der Verwaltung

Entschädigung

Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), der tatsächlich und nachgewiesenen Aufwendungen.

Regelung in der Regel über eine Entschädigungssatzung der Gemeinde / Stadt

Praxisprobleme:

- "höhere Aufwendungen"
- Freiberufler " Mehraufwendungen"
- Nicht genehmigte Aufwendungsverursachungen

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

Regelung in der Hauptsatzung!

Aus der Praxis:

"Titel ohne Mittel!"

Wahlgrundsätze

§ 30

Aktives Wahlrecht

- Deutscher nach Art 116 GG, EU- Bürger
 - 18. Lj.
- Sechs Wochen Wohnsitz in der Gemeinde

§ 31

Ausschluss vom Wahlrecht

§ 32

Passives Wahlrecht

§ 33

Fortfall der Wählbarkeit

Unabhängigkeit der Gemeindevertreter

"Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf da Gemeinwohl bestimmten Überzeugung. Keine Bindung an Aufträge und Wünsche der Wähler"

Praxisprobleme und Spannungsfelder:

- Parteien und Fraktionen determinieren den Willen
 - Fraktionsdisziplin
- "kritische Geister", " notorische Meckerer", " besserwisserische nicht umfassend informierte Internetblogger" und "Disser"

§ 35 a

Sicherung der Mandatsausübung

"Kündigungsschutz bei Kündigungen aus wichtigem Grund"

§ 36

Wahlzeit = Fünf Jahre

Fraktionen

Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertretern!

Zulässigkeit der Aufnahme von Hospitanten

Fraktionsmittel aus dem Gemeindehaushalt (Im Gegenzug: Nachweisplichten über Verwendung ggü. der Kommunalaufsicht)

Praxisprobleme:

- Gemeindevorstandsmitglieder/Stadträte in Fraktionen nach § 36 a HGO nicht zulässig
 - Abrechnung der Fraktionsmittel, insbesondere bei Klausurtagungen (alkoholische Getränke !!!)

§ 36 b

Ein-Personen-Fraktion

Hinderungsgründe

Gemeindevertreter können nicht sein....

§ 38

Zahl der Gemeindevertreter

§ 39

Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters

-unmittelbar, frei, gleich, geheim

-sechs Jahre

§ 39a

Wahl und Amtszeit der Beigeordneten

§ 40

Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Beigeordneten Wahlbeamter / Ehrenbeamten nach dem Beamtenstatusgesetz

§ 40a

Ruhen eines bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Betrifft B.a.L.

§ 41

Weiterführung der Amtsgeschäfte

§ 42

Wahlvorbereitung, Wahl des Bürgermeisters, der hauptamtlichen Beigeordneten

§ 43

Ausschließungsgründe

§ 44

Hauptamtliche und ehrenamtliche Verwaltung

§ 45

Amtsbezeichnung

§ 46

Einführung und Verpflichtung

Vertretung des Bürgermeisters

"Erster Beigeordneter ist allgemeiner Vertreter"

"Übrige Beigeordneten nur, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist"

Praxisprobleme:

- " Erster Beigeordneter kann im Vertretungsfalle Verwaltung umorganisieren und umkrempeln"
 - Festlegung der Vertretungsreihenfolge durch den Gemeindevorstand/Magistrat

§ 48

Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten
Allgemeine Bestimmungen über den öffentlichen Dienst

Zusammensetzung und Bezeichnung der Gemeindevertretung § 50

Aufgaben der Gemeindevertretung

"Allkompetenz": "... soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt…"

Überwachungskompetenz (§ 50 II HGO)

Etablierung eines Akteneinsichtsausschusses (§ 50 II HGO)

Frage- und Informationsrechte

Übersendung von Ergebnisniederschriften

Beantwortungspflicht des Gemeindevorstandes / Magistrats als Kollegialorgan!!!

Laufende Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Praxisprobleme des § 50 HGO:

- Definition der laufenden und wichtigen Angelegenheiten?
 - Auslegung der Hauptsatzung und der Satzungen
 - Umfang der " Überwachungskompetenz" ?

- Akteneinsichtsausschuss ist <u>kein</u> <u>Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG</u>

- Investigative Gemeindevertreter und Journalisten, die mit ihnen interagieren und kollaborieren (Verschwiegenheitspflicht?)
- Intellektuelle " Qualität" ehrenamtlicher Mandatsträger und eigene Interessenlagen
 - "Mauernde Bürgermeister"

- Kommunalaufsicht und Gemeinde
- "Politischer Druck von Landkreis auf Gemeinden/Städte"
- "Kostgänger des Landrates gegen die Gemeinen und Städte"
- "Selbstverständnis von Gemeindevertretern und Stadtverordneten"
- Gemeindevertreter und Stadtverordnete als " Ermittler", " Möchtegern-Staatsanwälte"

Ausschließliche Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

§ 51 a

Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung

"COVID-19-Pandemie-Klausel!

" In dringenden Angelegenheiten"

"Gründe des öffentlichen Wohls"

"keinen Aufschub"

Finanzausschuss in nicht öffentlicher Sitzung

Zulässigkeit des Umlaufverfahrens

Benachrichtigung des Vors. der Gemeindevertretung

Aufnahme in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Öffentlichkeit

Grundsatz: Öffentlichkeit

Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, insbesondere bei Grundstücksgeschäften

§ 53

Beschlussfähigkeit

" mehr als die Hälfte der gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter"

(§ 38 HGO!)

§ 54

Abstimmung

"Mehrheit der abgegebenen Stimmen"

Beachte zum Procedere: Geschäftsordnung der Gemeindevertretung!

MUSTER einer Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der ...

www.maltejoerguffeln.de/download/category/13kommunalrecht.ht... · PDF Datei

DOC: MUSTER Geschäftsordnung
Stadtverordnetenversammlung Uffeln
10062016 Geschäftsordnung für
die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mus-terstadt I n h a l
t s ve r zei c h n i s : I.

```
§ 55
```

Wahlen

§ 56

Einberufung

§ 57

Vorsitzender

§ 58

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 59

Teilnahme des Gemeindevorstandes

§ 60

Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung

§ 61

Niederschrift

Niederschrift

"Geschuldet ist eine Ergebnisniederschrift!"

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist ein reines Ergebnisprotokoll. Sie hat sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen zu beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete/Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Ausschüsse

- Finanzausschuss "ist" zu bilden
- Weitere Ausschüsse durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt " sinngemäß/analog"

Praxisprobleme:

- Ausschüsse sind die "Werkstätten der Gemeindevertretung"
 - Ausschüsse haben kein eignes Initiativrecht
- Gemeindevertreter " verkennen in der Praxis" ihre Kompetenzen
- "Intelligenz und Bildung der Gemeindevertreter", Gemeindevertreter kann " jeder" werden " ohne" fachliche Qualifikation, Vor- , Aus- und Fortbildung!

Widerspruch und Beanstandung

- Bürgermeister " muss" widersprechen, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht verletzt.
- Bürgermeister "kann" widersprechen, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung das Wohl der Gemeinde gefährdet.
- Frist: 2 Wochen, Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, erneute Befassung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung
- Neuer Beschluss verletzt das Recht: Bürgermeister muss innerhalb einer Woche "beanstanden"; aufschiebende Wirkung, ggf. Klage Verwaltungsgericht

Praxisprobleme des § 63 HGO

- Indifferente Vorlagen des Gemeindevorstandes
- "Parteiloser Bürgermeister/Bürgermeister ohne Mehrheit" will Ideen durchsetzen mit der Brechstange
- "Intellektualität der Mandatsträger", " Nicht- Vertrauen gegenüber der Verwaltung "
 - "Selbstüberschätzung von Mandatsträgern" (Brechstange der Mandatsträger)
- "Helfersyndrom der Mandatsträger": Wir wollen helfen gegen das Recht (Stichwort: Verkehrssicherungspflichten)

Zusammensetzung des Gemeindevorstands

§ 67

Aufgaben des Gemeindevorstands

- Verwaltungsbehörde, Kollegialorgan, Bürgermeisterstellung ist schwach ausgestaltet in der HGO "Primus inter pares")
 - Unterrichtungspflicht (§ 66 II HGO)

Praxisprobleme:

- Bürgermeister ohne Mehrheit
 - Parteilose Bürgermeister
- "Fraktionsdenken" im Gemeindevorstand

Beschlussfassung Gemeindevorstand

- " nicht öffentliche Sitzungen"
- Beiziehung von Bediensteten (<u>Problem:</u> Umfang Rede- und Informationsrecht)
 - Keine geheime Abstimmung

Praxisprobleme:

- Verschwiegenheit
- Fraktionsbildung
- Protokollführung, Ergebnisprotokolle statt Verlaufsprotokollen
 - Initiativen " investigativer" Mandatsträger
- Dominante Stellung der Verwaltung gegenüber Mandatsträgern
 - Beigeordnete/Stadträte " fragen" den Bürgermeister

Beschlussfähigkeit Gemeindevorstand

§ 69

Einberufung

Praxishinweise:

Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes klar fassen.

Kommunikationsstrukturen klar festlegen.

Klipp und klar und einfachkommunizieren.

Aufgaben des Bürgermeisters

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes
 - <u>Leitung</u> und <u>Aufsicht</u> des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung
 - Besorgung des geregelten Ablaufs der Verwaltungsgeschäfte
 - Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands
 - Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (Umfang str.)
- Eilentscheidungskompetenz in dringenden Fällen

Vertretung der Gemeinde

- Gemeindevorstand
- Bürgermeister (oder allgemeiner Vertreter)

§ 72

Kommissionen

- dauernde Verwaltung, Beauftragung einzelner Geschäftsbereiche
 - Hilfsgremium des Gemeindevorstandes mit sachkundigen Mandatsträgern und Einwohnern.

§ 73

Personalangelegenheiten

- Personalhoheit des Gemeindevorstandes
- Haushalts- und Stellenplan, Richtlinien
 - Einstellung, Beförderung, Entlassung

Widerspruch und Anrufung der Gemeindevertretung

- Bürgermeister " muss" widersprechen, wenn ein Beschluss des Gemeindevorstands das Recht verletzt.
- Bürgermeister "kann" widersprechen, wenn ein Beschluss des Gemeindevorstands das Wohl der Gemeinde gefährdet.
- Frist: 2 Wochen, Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, erneute Befassung in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands
 - Nochmalige Beschlussfassung in der n\u00e4chsten Sitzung des Gemeindevorstands.
 - Keine Erledigung: Entscheidung der Gemeindevertretung, Anrufungsfrist: Eine Woche

Erzwingung eines Disziplinarverfahrens durch die Gemeindevertretung

§ 76

Abberufung

§ 76 a

Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

§ 77

Ansprüche gegen Mitglieder des Gemeindevorstands, Verträge mit Ihnen und mit Gemeindevertretern

Ortsbeiräte

§ 81

Einrichtung und Aufhebung

§ 82

Wahl und Aufgaben

* Anhörungspflicht zum Entwurf des Haushaltsplans und allen wichtigen Angelegenheiten

Praxisprobleme:

- Definition alle wichtige Angelegenheiten ?
- Entwurf des Haushaltsplans: Wer versteht das ? Wen kennt die GemHVO ? Wer kennt die HGO ? Wer kann den doppischen Haushalts richtig lesen ?
- Schriftlichkeit (Entwurf des Haushaltsplans) und Mündlichkeitsprinzip?
 Art und Umfang der "Gabe der Informationen"? Bringschuld und "Holpflicht"?
 - Kommunikation im digitalen Zeitalter

<u>Ausländerbeiräte</u>

§ 84

Einrichtung

 "Muss" bei Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten ausländischen Einwohnern

""Kann"

§ 85

Zusammensetzung

mind. 3, max. 37 Mitglieder

§ 86

Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

* Analogien zu Ortsbeiräten und Gemeindevertretung

Wahl des Vorsitzenden, Geschäftsgang

§ 88

Aufgaben und Befugnisse

§ 89

Integrations- Kommission

- Kommission nach § 72 HGO
- Mitbestimmung durch Migranten
 - Beratungsfunktion
 - Mind. viermal im Jahr

Gemeindewirtschaft

§ 92

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben
- Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
 - Grundsatz der Sparsamkeit
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
 - "Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten!"
 - Grundsatz der doppelten Buchführung Haushaltsausgleich (§ 92 IV HGO)

Detailregelungen in §§ 92 V, VI HGO

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden (§ 92 VII HGO

§ 92 a

Haushaltssicherungskonzept

§ 93

Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Erträge und Einzahlungen sind zu beschaffen aus <u>Entgelten für</u>
 <u>Leistungen, Steuern</u>

Praxisproblem:

Anderweitige Erträge können nicht beschafft werden.

Gemeinde darf nicht "kapitalistisch auf dem Markt agieren"

"Am Ende " wird immer der Bürger über die gemeindlichen Steuern herangezogen

Spekulationsgeschäfte durch Gemeinden

Haushaltssatzung

- Jährlicher Haushaltsplan
- Festsetzungen nach § 94 II HGO
- In- Kraft- Treten " zu Beginn des Jahres"

Praxisprobleme:

*Noch nicht vorliegenden Orientierungsdaten von BMF, HMF

- " Plan" ist " Plan", eine Abbildung eines Moments, mehr nicht!
 - "Finanzjongleure und Zahlentrickser"
 - Zahlenveränderungen
 - Unerwartete Steuerausfälle
 - Steuer- und Finanzriskmanagement nicht etabliert

Haushaltsplan

- Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde
 - HGO, GemHVO
 - Inhalt: Alle Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen.
- Gliederung: Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, Stellenplan

Praxisprobleme:

- Der "Kämmerer" ist der "Einzige, der Ahnung hat"
 - Ehrenamtliche Kommunalpolitiker können den Haushaltsplan nicht lesen und sind damit überfordert (Intellektualitätsdefizit)
- "GemHVO" hat noch fast kein Kommunalpolitiker gehört
- Die "HÜL" kennt außer den Verwaltungsmitarbeitern kein Mensch
 - Mandatsträger " aus der Wirtschaft" verstehen " kommunales Haushalten nicht"
- BWLler kapieren nur bedingt die "Kommunalwirtschaft" (Sozialwirtschaft versus Kapitalismus)

Wirkungen des Haushaltsplan

<u>Aufwendungen</u> und <u>Auszahlungen</u> dürfen geleistet werden, <u>Verpflichtungen</u> dürfen eingegangen werden!

Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden weder begründet, noch aufgehoben

Erlass der Haushaltssatzung

§ 97 a

Genehmigung der Haushaltssatzung

§ 98

Nachtragssatzung

§ 99

Vorläufige Haushaltsführung: Vgl. dazu Muster einer Rundverfügung auf www.maltejoerguffeln.de

Vorläufige Haushaltsführung

§ 99 HGO

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde
- die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,
 - 2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 - 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.

§ 100 HGO

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Kriterien, die dargelegt werden müssen(!):

- 1. Unvorhergesehen
 - 2. Unabweisbar
- 3. Gewährleistung der Deckung

Entscheidung:

Gemeindevorstand, sofern Gemeindevertretung keine andere Entscheidung trifft.

Ergebnis- und Finanzplanung

- "Fünf- Jahres-Plan"
- Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen müssen dargelegt werden
 - HMdluS, HMF haben Orientierungsdaten vorzulegen

§ 102

Verpflichtungsermächtigungen

- Ermächtigung im Haushalt
- Begrenzung nach § 102 II HGO (drei Jahre)
 - Geltungsdauer § 102 III HGO
- Genehmigung durch Aufsichtsbehörde nach § 102 IV HGO
- § 102 V überplanmäßig, außerplanmäßig, unvorhergesehen, unabweisbar !!!!

Kredite

Gesamtbedarf der Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 103 II)

§ 104

Sicherheit und Gewährleistung für Dritte

- Übernahme von Bürgschaften für Vereine, insbesondere notleidende Sportvereine
 - PPP-Lösungen
- Sicherung der Schulkindbetreuung, sozialer Einrichtungen, derer sich die Gemeinde bedient.

Liquiditätskredite

- Bindung an Regelungen der genehmigten Haushaltssatzung
- Kurzfristige " Liquiditätssicherung bei Ausfallsituationen und Spanungslagen"

- Saubere Finanzplanung der Kämmerei
- Liquiditätskredit zur Sicherung der Liquidität ist in Ordnung, aber nicht der dauerhafte Liquiditätskredit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
 Stichwort: SCHUTZSCHIRM und HESSEN-KASSE.
 - Überschuldungslage der Städte und Gemeinden (Problematik der Kassenkredite!)
 - Finanzverteilung im f\u00f6rderalen Rechtsstaat
 - "Gewerbesteuerräuberei des Bundes" bei der Gewerbesteuerumlage
 - "Den Letzten beißen die Hunde"…. Städte und Gemeinden bluten systemisch aus

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Sperre bei negativer Entwicklung der Finanzen durch den Gemeindevorstand

- Bürgermeister kann " noch früher" agieren nach § 106 GewO und eine " interne Haushaltssperre" auf dem Dienstwege im Rahmen seines Direktionsrechts anordnen
 - Gemeindevorstands folgt sodann " nach"
- Kontrolle der Finanzentwicklung... Wöchentliche Statusberichte ? HÜL-Berichte ? Wer kontrolliert wen ? Kommunikation Hauptamt zu Kämmerei und den Abteilungen ?, Kontrolle der Mitarbeiter, Umfang der Anordnungsbefugnisse ?

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

- Vermögenserhaltungspflicht (§ 108 I)
- Pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung, ordnungsgemäßer Nachweis (Liegenschaftsamt!!!), Sicherheit bei Geldanlagen
 - Eröffnungsbilanz

Veräußerung von Vermögen

- " Veräußerung nur zum vollem Wert"
 - Ausnahme:

Veräußerung in öffentlichem Interesse

Praxisprobleme:

- Wertfeststellung (Ortsgericht?, Gutachter?)
- Vergleich des Wertes zu den Aufwendungen ?, Beispielsrechnung
- Politisch sensibles Thema bei Veräußerungen an " wohlmeinende Mandatsträger"
 - Notwendigkeit einer " Vermögensrechnung"

§ 110

Gemeindekasse

Kassenverwalter und Stv. sind zu bestellen bei interner Lösung Sauberkeit der Verwaltung

Übertragung von Kassengeschäften, Automation Ausnahmebestimmung für externe Lösungen

§ 112

Jahresabschluss

Jahresabschluss nach GoB

Vermögensrechnungen, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht

§ 112 a

Gesamtabschluss

§ 112 b

Befreiung vom Gesamtabschluss

Vorlage an Gemeindevertretung Schlussbericht an Gemeindevertretung zur Prüfung

§ 114

Entlastung

Entlastung hat "anspruchsausschließende

Wirkung", d.h. wenn Entlastung erteilt wird, können i.d.R. Ansprüche auf Schadenersatz nicht mehr geltend gemacht werden gegen betroffen Personen,bspw. nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder § 823 BGB, § 280 BGB.

Sondervermögen

§ 116

Treuhandvermögen

§ 117

Sonderkassen

§ 119

Gemeindegliedervermögen

§ 120

Örtliche Stiftungen

- Sonderverwaltung
- Anlage bezogen aus den Verwendungszweck
 - Verweis auf BGB- Bestimmungen

Wirtschaftliche Betätigung

Möglich, wenn

- der öffentliche Zweck es rechtfertigt,
- Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht
- Zwecke nicht ebenso wirtschaftlich durch einen Privaten erfüllt werden kann.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

§ 123 a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

§ 125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

Gemeindevorstand; Bürgermeister

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

§ 126 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

Eigenbetriebe

"Abgesonderte Betrachtung" der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung vom übrigen Gemeindevermögen…

Es gilt das "Eigenbetriebsgesetz"

Der Betriebsleitung ist "ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen"

- Personelle Verflechtungen zwischen Gemeinde und Betriebsleitung des Eigenbetriebs
 - Finanzielle Verflechtungen (Mitarbeiter des Eigenbetriebs sind Bedienstete der Gemeinde und arbeiten sowohl für den Eigenbetrieb, als auch für die Gemeinde)
 - Mitbestimmungsproblematiken
 - Zusammensetzung der Betriebskommission
 - "Schattenhaushaltthematik" (Gewinne im Eigenbetrieb, Verluste im Haushalt der Gemeinde), Transparenzproblematiken
 - Erledigung originär öffentlicher Aufgaben durch Eigenbetriebe mit Gegenrechnungen (Stadthallenthematik)

§ 127 a

Anzeige

§ 127 b

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

§ 128

Prüfung des Jahresabschlusses

 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden

- "hängende Abschlüsse"
- Dauerprüfer oder neue Prüfer
 - Schwerpunktsetzungen
- § 2 b UStG- kommendes Problem –
- Qualität und Sachkunde der Prüfer
- Zunehmende " Dichte der Prüfungen" und Komplexität des Rechts

Rechnungsprüfungsamt

§ 130

Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts

§ 131

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

§ 132

Überörtliche Prüfung, Prüfung der Wirtschaftsbetrieb

Landesrechnungshof Hessen mit externen Prüfern, die nicht unbedingt Ahnung von kommunalen Strukturen und besondere kommunalen Lagen haben.

§ 133

Zulassung von Ausnahmen

§ 134

Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte

Aufsicht

§ 135

Umfang der Aufsicht

- Verwaltung der Gemeinden " im Einklang mit den Gesetzen"
 - "Befolgung der Weisungen"
- "Stärkung der Entschlusskraft und Entscheidungsfreudigkeit der Gemeinden

Praxisprobleme:

Fachaufsicht und Rechtsaufsicht

"Politische Aufsicht???"

"Kostgänger und Freunde des Landrats"

Mündliche und schriftliche Weisungen

"Visitationen"

Aufsichtsbehörde

§ 137

Unterrichtung

"Jederzeit, Prüfung und Besichtigung an Ort und Stelle, Anforderung von Berichten, Akten, sonstigen Unterlagen"

- Kontrolldichte?
- Einflussspähren, Günstlinge?, Beeinflussung von Wahlen etc.
 - Briefe der Kommunalaufsicht, "Agieren und reagieren auf Pressemitteilungen "

Beanstandung

§ 138

Anweisungen

Praxisprobleme

- Eingriffe in Artt. 28 GG, 137 HV
- Art und Umfang der Aufsicht

§ 139

Anweisungen

§ 140

Ersatzvornahme

§ 141

Bestellung eines Beauftragten

"Staatskommissar"

§ 141 a

Auflösung der Gemeindevertretung

§ 141 b

Selbsteintritt der höheren Aufsichtsbehörde

§ 142

Rechtsmittel

§ 145

Schutzvorschrift

§ 146

Insolvenz

- Verschuldung der Gemeinden
- Fortlaufende Gewährung von Liquiditätskrediten ("Kassenkrediten")
 - · Verantwortlichkeit des Kreises für fortlaufende Verschuldungen

Verbindung der Kommunen zum Land

Praxisprobleme:

- Kommunale Spitzenverbände als " zahnlose Tiger" ?
 - "Regierungskostgänger?"
- Zusammensetzung der Kommunalen Spitzenverbände
 - Struktur der kommunalen Spitzenverbände
- · "Offenheit für neue Entwicklungen" (OZG, § 2 UStG, IKZ-Lösungen)

§ 148

Maßgebliche Einwohnerzahl

§ 149 Übergangsvorschriften

Weitergeltung bisheriger Vorschriften

"Gutsbezirk Spessart"

§ 154

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen

§ 156

In-Kraft-Treten

III. Schwerpunkte

Ungelöste Probleme:

- Abgrenzung " örtliche Aufgaben zu den überörtlichen Aufgaben "
 - Ausreichende Finanzierung der Städte und Gemeinden

(Finanzausstattung)

- Zunehmendes Anwachsen der Pflichtaufgaben, " Ausdünnung der finanziellen Spielräume für die Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben"
- Förderalismus und horizontale und vertikale Aufgabenverteilung"
- Fehlende "Kommunalkammer in der HV, im Hessischen Landtag"
- Hektisches Agieren in Krisen und " unsaubere, nicht durchdachte und im Planmodell evaluierte Lösungsoptionen und Lösungen"

(Stichworte: Asylkrise, COVID-19- Pandemie)

Stärkere Rechte der Bürgermeister

IV. Fünf ausgewählte Konfliktpunkte

§ 25 HGO

Widerstreit der Interessen

In einer Gemeindevertretung ist es nach den zwingenden Bestimmungen der HGO n i c h t die Aufgabe des Bürgermeister als Sprecher des Gemeindevorstands bei Eintritt in einen Tagesordnungspunkt einen rechtlichen Hinweis auf einen Fall der Befangenheit/ des Widerstreits der Interessen hinzuweisen.

Das ist klipp und klar Aufgabe der betroffenen Person, nicht des Bürgermeisters, nicht des Vors. der Gemeindevertretung

Die Kommentarliteratur sieht das so (Stein in Rauber und Andere, Kommentar zur HGO, 2.- Auflage S. 219):

" Wer annehmen muss, dass für ihn ein Mitwirkungsverbot besteht, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen"

Wenn dann nachfolgend die Gemeindevertretung über die Befangenheit im Beschlusswege entscheidet gilt zwingend, dass bei dieser Entscheidung der Betroffene den Beratungsraum zu verlassen hat (§ 25 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 HGO)

§ 50 II HGO

Akteneinsichtsausschuss ist <u>kein</u> <u>Untersuchungsausschuss nach Art 44 GG</u>

(2) ¹Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindeeinnahmen. ²Sie kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. ³Gemeindevertreter, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 25), haben kein Akteneinsichtsrecht. ⁴Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche oder elektronische Anfragen und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen. ⁵Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktionen zu beantworten.

§ 50 II HGO

Umfang des Fragerechts

. Während der Sitzung der Gemeindevertretung sind schriftliche Anfragen nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt, sondern können sich auf alle Gemeindeangelegenheiten (auch auf Weisungsaufgaben) beziehen (Hess. VGH, Beschluss vom 25.05.1987, HSGZ 1987, S. 361). Nach der maßgebenden Rechtsprechung zu den Grenzen des Fragerechtes der Stadtverordneten sowie von Fraktionen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof sich in dem Beschluss vom 25.05.1987 sich dahingehend geäußert und ausgeführt, dass eine Anfrage zulässig ist, "solange sie sich im Rahmen der sonstigen Erfordernisse, wie Bezug zur gemeindlichen Verwaltung, hält" (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.03.1992 DÖV 1992, S. 838). Die Fragen müssen sich am Normzweck, d. h. der Kontrollbefugnis der Gemeindevertretung orientieren. Das Maß des Fragerechts des allgemeinen Vertreters nach § 50 Abs. 2 S. 4 und 5 HGO ist allerdings nicht unbegrenzt. Es reicht vielmehr nur soweit, wie die Kontrollbefugnisse der Gemeindevertretung. Das Maß der Auskunftspflicht bestimmt sich dabei nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Frage erforderlich ist.

Persönlichkeitsrechte kommunaler Mandatsträger bei Grundstücksgeschäften Ausschluss der Öffentlichkeit

Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es besonderer zu schützender Interessen eines Einzelnen oder der Allgemeinheit (z.B. Datenschutz, Personalangelegenheiten) . Vgl. dazu auch Schmidt in : Rauber u.a. Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, 2. Auflage, Wiesbaden 2014, § 52 Randnr. 2.2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf stets einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung. So wie der Ausschluss der Öffentlichkeit Grundstücksgeschäften einer bei sorafältigen Abwägungsentscheidung durch die Gemeindevertretung bedarf, bedarf auch die Beantwortung der Anfrage der Fraktion der..... zu getätigten / nicht getätigten Grundstücksgeschäften in Form von Grundstücksverkäufen einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung zwischen den Kontrollrechten der Gemeindevertretung und/oder einzelner Gemeindevertreter und den Persönlichkeitsrechten der Vertragspartner der Gemeinde....

Aufhebung von Beschlüssen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ihrerseits kann einen Beschluss im Rahmen der Zuständigkeiten (§ 51 HGO, Hauptsatzung der Gemeinde) jederzeit "aufheben ".

Nach § 51 Nr. 6 HGO kann die Gemeindevertretung Satzungen "aufheben"!

Nach § 51 Nr. 13 HGO kann die Gemeindevertretung eine Stiftung "a u f h e b e n "!

Weitere "Aufhebungstatbestände "kennt § 51 HGO nicht"!

Da die Gemeindevertretung in den Fällen des § 51 HGO eine " ausschließliche Zuständigkeit und Beschlusskompetenz" hat, wird man daraus auch folgern können, dass die Gemeindevertretung in den in § 51 HGO genannten Angelegenheiten auch einen Zuständigkeit zur "A u f h e b u n g eigener" Beschlüsse hat.

Im Falle der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses dürfte dies evident sein.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, einen eigenen rechtswidrigen Beschluss durch Aufhebung zu revidieren, bevor der Bürgermeister nach § 63 I 1 HGO vorgeht.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit Viel Erfolg und weiter Spaß in der Kommunalpolitik und im Ehrenamt

Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de